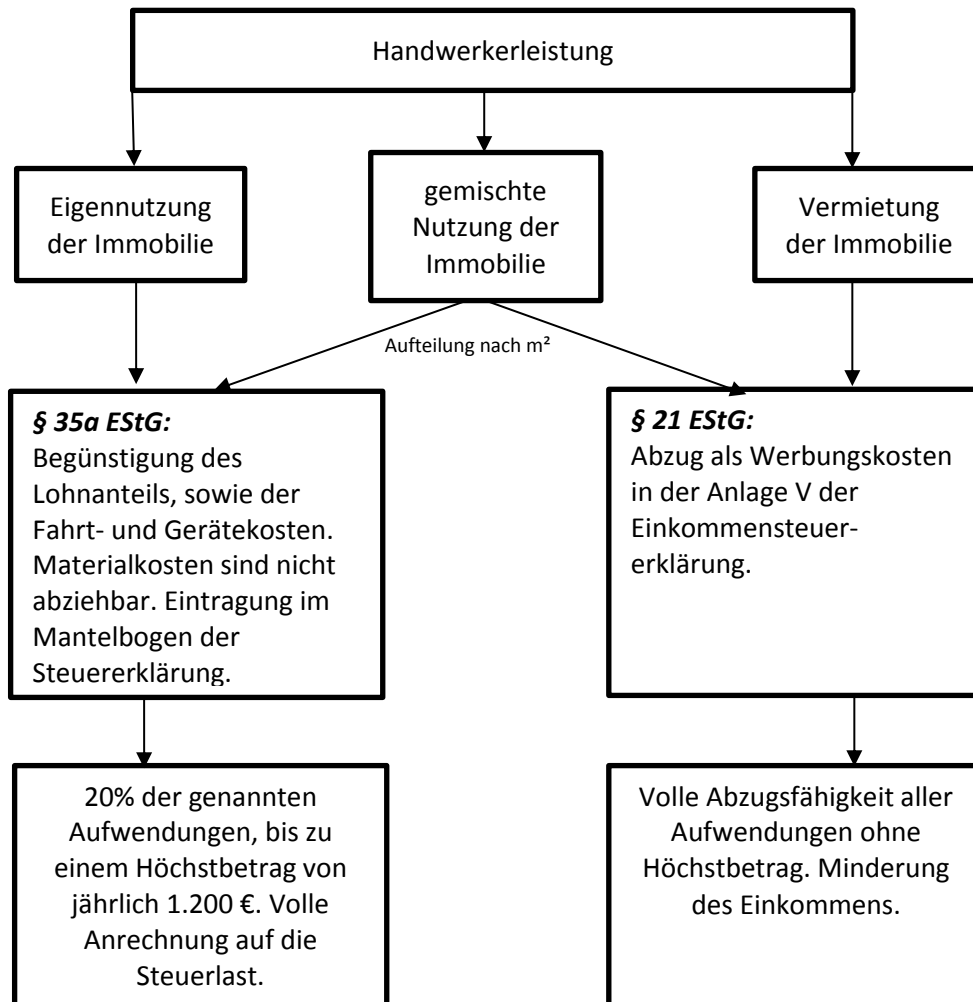


Merkblatt

zur Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Privathaushalten und Vermietungsobjekten



Voraussetzungen für den Abzug der entstandenen Aufwendungen nach § 35a EStG:

- der Steuerpflichtige muss der Auftraggeber der Handwerkerleistung sein
- der Steuerpflichtige muss eine Rechnung erhalten haben
- die Zahlung muss auf das Konto des Handwerkers erfolgt sein, keine Barzahlung
- der steuerliche Abzug erfolgt im Jahr der Zahlung. Höchstgrenze kann so gesteuert werden.
- Handwerkerleistung muss direkt in der selbstgenutzten Immobilie erbracht werden
- die Immobilie muss im Inland, der EU oder dem EWR gelegen sein
- begünstigt sind Aufwendungen (s.o. §35a EStG) bis zu einem Betrag von 6.000 € jährlich (6.000 € x 20% = Höchstbetrag von 1.200 € pro Kalenderjahr Anrechnung auf Steuerlast)

Voraussetzungen für den Abzug der entstandenen Aufwendungen nach § 21 EStG:

- müssen dem Erwerb, der Sicherung und Erhaltung der Mieteinnahmen dienen
- keine Beschränkung auf Immobilien im Inland, der EU oder dem EWR

*Rechtsstand: November 2019

Alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Informationen ersetzen keine individuelle steuerliche Beratung im Einzelfall.